



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2024	Ausgegeben zu Saarbrücken, 8. Februar 2024	Nr. 5
------	--	-------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung zur Änderung von bauordnungsrechtlichen Verordnungen. Vom 25. Januar 2024 . . . . .	68
Richtlinie des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur finanziellen Förderung der Durchführung von Schwimmkursen, der Ausbildung zu Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern sowie zur Anmietung von Wasserflächen („Sicher! Unsere Kinder lernen schwimmen.“) Schwimmprogramm 2023/2024 — Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. . . . .	77

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 24. Januar 2024. . . . .	81
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 30. Januar 2024 . . . . .	82
Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes. Vom 8. Februar 2024 . . . . .	84

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 35 Verordnung zur Änderung von bauordnungsrechtlichen Verordnungen

Vom 25. Januar 2024

Aufgrund von § 86 Absatz 4 Nummer 1, bezogen auf Artikel 1, § 86 Absatz 1 Nummer 1 und 4 und § 86 Absatz 2 Nummer 1, bezogen auf Artikel 2, § 17a Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 Satz 1, bezogen auf Artikel 3, § 86 Absatz 3, bezogen auf Artikel 4, und § 86 Absatz 2 Nummer 1 und 2, bezogen auf Artikel 5, der Landesbauordnung vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach der Landesbauordnung (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO)<sup>1)</sup>

Die Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach der Landesbauordnung (PÜZ-Anerkennungsverordnung – PÜZAVO) vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2019 (Amtsbl. 2020 I S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Wörter „nach § 26 Absatz 2 der Landesbauordnung,“ durch die Angabe „(§ 17a Absatz 7 und § 26 Absatz 2 der Landesbauordnung) oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 6 werden die Wörter „nach § 26 Absatz 1 der Landesbauordnung,“ durch die Angabe „(§ 17a Absatz 6 und § 26 Absatz 1 der Landesbauordnung),“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leiter“ die Wörter „und, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt ist, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bauprodukten“ die Wörter „für den jeweiligen Produktbereich“ eingefügt.

cc) In Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „Bauprodukten“ die Wörter „für den jeweiligen Produktbereich“ eingefügt.

dd) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Bauprodukten“ die Wörter „für den jeweiligen Produktbereich“ eingefügt.

ee) In Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Bauprodukten“ die Wörter „und Bauarten für den jeweiligen Produktbereich und“ eingefügt.

ff) In Satz 4 werden die Wörter „, die oder der die für die Leiterin oder den Leiter maßgebenden Anforderungen erfüllt,“ gestrichen.

gg) In Satz 5 werden die Wörter „der Leiterin oder des Leiters, die oder der die für die Leiterin oder den Leiter maßgebenden Anforderungen zu erfüllen hat,“ gestrichen.

hh) In Satz 7 werden die Wörter „, wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt ist,“ gestrichen.

b) In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Zertifizierungsstelle“ die Wörter „und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter“ eingefügt.

3. In § 4 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Zertifizierungsstelle“ die Wörter „oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Leiters“ die Wörter „und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters“ eingefügt.

c) In § 5 Absatz 7 werden die Wörter „16. März 2010 (Amtsbl. S. 64)“ durch die Wörter „26. August 2020 (Amtsbl. I S. 1058)“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig Leiterin oder Leiter einer nach bisherigem Recht anerkannten Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft sind, sind für die entsprechenden Bauprodukte von der Forderung des § 2 Absatz 1 Satz 2 befreit.“

<sup>1)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(2) Für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die nach bisherigem Recht gegenüber der Anerkennungsbehörde benannt worden sind, gilt die Befreiung gemäß Absatz 1 entsprechend.“

**Artikel 2**  
**Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO)<sup>2)</sup>**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Erfordernis elektrischer Betriebsräume
- § 4 Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsräume
- § 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV
- § 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate
- § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume
- § 8 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme
- § 9 Zusätzliche Bauvorlagen

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Aufstellung von
1. Transformatoren und Schaltanlagen für Nennspannungen über 1 kV,
  2. ortsfesten Stromerzeugungsaggregaten für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und
  3. zentralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen
- in Gebäuden.

Die Verordnung gilt auch für die Aufstellung von Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung.

- (2) Die Verordnung gilt nicht für
1. die Aufstellung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten elektrischen Anlagen sowie der Energiespeichersysteme nach Satz 2 in
    - a) ausschließlich zu diesem Zweck genutzten freistehenden Gebäuden oder
    - b) durch Brandwände abgetrennten Gebäudeteilen,

2. die in § 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten zentralen Anlagen mit einer Gesamtkapazität von nicht mehr als 2 kWh, für die nur verschlossene Batterien verwendet werden, und
3. Energiespeichersysteme mit einer Batteriekapazität von insgesamt nicht mehr als 20 kWh für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmung**

Betriebsräume für elektrische Anlagen (elektrische Betriebsräume) sind Räume, die ausschließlich zur Unterbringung von Einrichtungen im Sinne des § 1 dienen.

Zentrale Batterieanlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind Sicherheitsstromversorgungsanlagen, die sicherheitstechnische Anlagen versorgen, deren Wirkungsbereich sich auf mehrere Räume, Geschosse, Brandabschnitte oder das gesamte Gebäude erstreckt.

**§ 3**  
**Erfordernis elektrischer Betriebsräume**

Innerhalb von Gebäuden müssen elektrische Anlagen nach § 1 Absatz 1, getrennt nach Anlagen gemäß Nummern 1 bis 3, in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen untergebracht sein.

Elektrische Betriebsräume für Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 dienen dem Schutz der darin untergebrachten sicherheitstechnischen Anlagen im Hinblick auf deren bestimmungsgemäße Funktion im Brandfall. Elektrische Betriebsräume für Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Energiespeichersysteme nach § 1 Absatz 1 Satz 2 dienen dem Schutz gegenüber Gefahren, die von diesen Anlagen ausgehen können, sowie dem Schutz dieser Anlagen im Brandfall.

**§ 4**  
**Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsräume**

(1) Elektrische Betriebsräume müssen so angeordnet sein, dass sie im Gefahrenfall von allgemein zugänglichen Räumen oder vom Freien leicht und sicher erreichbar sind und durch nach außen aufschlagende Türen jederzeit ungehindert verlassen werden können; sie dürfen von notwendigen Treppenräumen nicht unmittelbar zugänglich sein. Der Rettungsweg innerhalb elektrischer Betriebsräume bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 35 m sein.

(2) Elektrische Betriebsräume müssen so groß sein, dass die elektrischen Anlagen ordnungsgemäß errichtet und betrieben werden können; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m haben. Über Bedienungs- und Wartungsgängen muss eine Durchgangshöhe von mindestens 1,90 m vorhanden sein.

2) Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

(3) Elektrische Betriebsräume müssen den betrieblichen Anforderungen entsprechend wirksam be- und entlüftet werden.

(4) In elektrischen Betriebsräumen dürfen Leitungen und Einrichtungen, die nicht zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlagen erforderlich sind, nicht vorhanden sein. Satz 1 gilt nicht für die zur Sicherheitsstromversorgung aus der Batterieanlage erforderlichen Installationen in elektrischen Betriebsräumen nach § 1 Nummer 3.

## § 5

### Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

(1) Raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV, ausgenommen Außenwände und Dächer, sind feuerbeständig auszuführen. Der erforderliche Raumabschluss zu anderen Räumen darf durch einen Druckstoß aufgrund eines Fehlerlichtbogens nicht gefährdet werden.

(2) Türen müssen mindestens feuerhemmend, selbstschließend und rauchdicht sein sowie im Wesentlichen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; soweit sie ins Freie führen, genügen selbstschließende Türen aus nichtbrennbaren Baustoffen. An den Türen muss außen ein Hochspannungswarnschild angebracht sein

(3) Bei elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt  $\leq 300$  °C als Kühlmittel muss mindestens ein Ausgang unmittelbar ins Freie oder über einen Vorraum ins Freie führen. Der Vorraum darf auch mit dem Schaltraum, jedoch nicht mit anderen Räumen in Verbindung stehen.

(4) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 3 Satz 1 dürfen sich nicht in Geschossen befinden, deren Fußboden mehr als 4 m unter der Geländeoberfläche liegt. Sie dürfen auch nicht in Geschossen über dem Erdgeschoss liegen.

(5) Elektrische Betriebsräume müssen unmittelbar oder über eigene Lüftungsleitungen wirksam aus dem Freien be- und in das Freie entlüftet werden. Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, sind feuerbeständig herzustellen. Öffnungen von Lüftungsleitungen zum Freien müssen Schutzgitter haben.

(6) Fußböden müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für Fußbodenbeläge.

(7) Unter Transformatoren muss auslaufende Isolier- und Kühlflüssigkeit sicher aufgefangen werden können. Für höchstens drei Transformatoren mit jeweils bis zu 1 000 l Isolier- und Kühlflüssigkeit in einem elektrischen Betriebsraum genügt es, wenn die Wände in der erforderlichen Höhe sowie der Fußboden undurchlässig ausgebildet sind; an den Türen müssen entsprechend hohe und undurchlässige Schwellen vorhanden sein.

## § 6

### Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

(1) Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein. § 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 und Absatz 6 gelten entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein.

(2) Elektrische Betriebsräume nach Absatz 1 Satz 1 müssen frostfrei sein oder beheizt werden können.

## § 7

### Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume

(1) Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen, ausgenommen Außenwände, müssen in einer dem erforderlichen Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt sein.

§ 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 und § 6 Absatz 2 gelten entsprechend; für Lüftungsleitungen, die durch andere Räume führen, gilt Satz 1 entsprechend.

Für elektrische Betriebsräume, die nur der Aufstellung von verschlossenen Batterien mit einer Gesamtkapazität von maximal 20 kWh dienen, kann abweichend von Satz 2 auf eine Lüftung verzichtet werden.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen; die Türen müssen selbstschließend sein. An den Türen muss ein Schild „Batterieraum“ angebracht sein.

(2) Fußböden von elektrischen Betriebsräumen nach Absatz 1 Satz 1, in denen geschlossene Zellen aufgestellt werden, müssen an allen Stellen für elektrostatische Ladungen einheitlich und ausreichend ableitfähig sein.

## § 8

### Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme

Raumabschließende Bauteile von elektrischen Betriebsräumen für Energiespeichersysteme müssen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und Stützen des Geschosses, in dem der elektrische Betriebsraum errichtet wird, entsprechen, mindestens aber feuerhemmend sein. Der sichere Betrieb der Energiespeichersysteme ist zu gewährleisten; soweit erforderlich, sind die elektrischen Betriebsräume dafür zu

beheizen oder zu kühlen. Elektrische Betriebsräume müssen entraucht werden können und über eine selbsttätige Löschanlage verfügen, wenn die Gesamtkapazität der Energiespeichersysteme innerhalb eines elektrischen Betriebsraumes insgesamt mehr als 100 kWh beträgt. § 7 Absatz 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 9 Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen Angaben über die Lage der elektrischen Betriebsräume und die Art der elektrischen Anlagen enthalten.

### Artikel 3 Hersteller- und Anwenderverordnung (HAVO)<sup>3)</sup>

#### § 1

Für

1. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile auf der Baustelle,
2. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Aluminiumbauteile auf der Baustelle,
3. die Ausführung von Schweißarbeiten zur Herstellung von Betonstahlbewehrungen,
4. die Ausführung von Klebearbeiten zur Herstellung tragender Holzbauteile und von Brettschichtholz,
5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,
6. die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist,
7. die Ausführung von nachträglichen Bewehrungsanschlüssen mit eingemörtelten Bewehrungsstäben

müssen der Hersteller und der Anwender über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über besondere Vorrichtungen verfügen. Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach der nach § 86a der Landesbauordnung (LBO) von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB), Erlass des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), in der jeweils geltenden Fassung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen einschließlich der dort aufgeführten Anlagen in den Fällen des Satzes 1

- Nummer 1 nach der lfd. Nummer A 1.2.4.1,
- Nummer 2 nach der lfd. Nummer A 1.2.4.3,
- Nummer 3 nach der lfd. Nummer A 1.2.3.4,
- Nummer 4 nach der lfd. Nummer A 1.2.5.1,
- Nummer 5 nach der lfd. Nummer A 1.2.3.1,
- Nummer 6 nach der lfd. Nummer A 1.2.3.2,
- Nummer 7 nach der lfd. Nummer A 1.2.3.7.

#### § 2

Die Hersteller und Anwender haben vor der erstmaligen Durchführung der Arbeiten nach § 1 und danach für Tätigkeiten nach

1. § 1 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und 7 in Abständen von höchstens drei Jahren
2. § 1 Nummer 4 in Abständen von höchstens fünf Jahren

gegenüber einer nach § 25 Absatz 1 Nummer 6 der Landesbauordnung anerkannten Prüfstelle nachzuweisen, dass sie über die vorgeschriebenen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügen.

#### § 3

(1) Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie besondere Vorrichtungen nach § 1 Satz 1 sind nicht erforderlich, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des § 3 Absatz 1 der Landesbauordnung erfüllt werden.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Satz 2 kann auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden.

(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall gestatten, dass Bauprodukte, Bauarten oder Teile baulicher Anlagen abweichend von den Regelungen in den §§ 1 und 2 hergestellt werden, wenn nachgewiesen ist, dass Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 der Landesbauordnung nicht zu erwarten sind.

### Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Prüfberechtigten und Prüfsachverständigen nach der Landesbauordnung (Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung – PPVO)

Die Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung vom 26. Januar 2011 (Amtsbl. I S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S. 456), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 zu den §§ 13 Absatz 4 Satz 1 und 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>3)</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

”

**Anlage 2**

<b>An die Gemeinde/Untere Bauaufsichtsbehörde</b>		Eingang bei der Gemeinde/Untere Bauaufsichtsbehörde
Name		
Stelle		
Straße/Postfach	Haus-Nr.	
PLZ/Ort		
<b>Bescheinigung über die Prüfung des</b>		Aktenzeichen
<input type="checkbox"/> <b>Standsicherheitsnachweises</b>		
<input type="checkbox"/> <b>Brandschutznachweises</b>		Prüfbericht-Nr.
nach § 67 Abs. 4 LBO, § 13 Abs. 4 u. § 19 Abs. 1 PPVO		

**Teil A) Allgemeine Angaben**

<b>Bauherrin/Bauherr</b> (§ 53 LBO)	Vorname		Name (Bei mehreren Bauherrinnen oder Bauherren auch Vertreterin/Vertreter benennen)		
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail	
<b>Vorhaben</b> mit Angabe der Gebäudeklasse	Straße				
	Haus-Nr. PLZ Wohnort				
<b>Baugrundstück</b>	Straße		Haus- Nr. Gemeinde		
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)				
<b>Tragwerksplaner/in, Ersteller/in des Brandschutznach- weises</b>	Vorname		Name Listen-Nr.		
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail	
<b>Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für Standsicherheit/ Brandschutz</b>	Vorname		Name BVS-Nummer		
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail	

**Teil B) Bescheinigung über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises****Prüfbemerkungen:**

Abweichungen: (§ 86a Abs. 1 Satz 3, § 51 und § 68 LBO)

Von den nach § 86a Abs. 5 LBO eingeführten Technischen Baubestimmungen  wird nicht abgewichen

- in folgenden Fällen abgewichen (Benennung, Bewertung, Benennung von Auflagen und Bedingungen - siehe formloses Beiblatt).

**Zu beachtende Besonderheiten (Auflagen, Bedingungen, Hinweise):**

- bei der Erteilung der Baugenehmigung/Teilbaugenehmigung (siehe formloses Beiblatt)
- bei der Bauüberwachung nach § 78 LBO (siehe formloses Beiblatt)

- sonstige (z.B. in Bezug auf Baugrund, Eignungsnachweise, erforderliche Materialgüte– siehe formloses Beiblatt).

Sonstiges (ggf. formloses Beiblatt):

**Prüfergebnis:**

Die geprüften Unterlagen sind vollständig und wurden mit Prüfvermerk versehen.

Die Standsicherheit und die Gesamtstabilität sind gewährleistet,

- wenn die Bauausführung nach den geprüften Unterlagen erfolgt,  
 die Prüfbemerkungen beachtet werden,  
 die Grüneintragungen in den geprüften Unterlagen beachtet werden.

Die Prüfung

- des Standsicherheitsnachweises einschließlich Konstruktionszeichnungen  
 der geforderten Feuerwiderstandsdauer der Bauteile

für das Bauvorhaben ist abgeschlossen.

Diese Bescheinigung zur Prüfung des Standsicherheitsnachweises umfasst                      Seiten.

Die Bescheinigung über die Überwachung der Bauausführung gemäß § 79 Abs. 2 Satz 3 LBO wird der Unteren Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorgelegt.

**Teil C) Bescheinigung über die Prüfung des Brandschutznachweises**

**Prüfbemerkungen:**

Abweichungen: (§ 86a Abs. 1 Satz 3 LBO):

Benennung von Abweichungen, Bewertung, Aufführung Kompensationsmaßnahmen, Benennung von Auflagen und Bedingungen (ggf. siehe formloses Beiblatt):

Beantragte Abweichungen: (§ 68 Abs. 1 Satz 1 LBO):

Benennung von Abweichungen, Bewertung, Aufführung Kompensationsmaßnahmen, Benennung von Auflagen und Bedingungen (ggf. siehe formloses Beiblatt):

**Besondere Anforderungen (§ 51 Satz 1 LBO) bzw. Erleichterungen (§ 51 Satz 2 LBO) im Rahmen des Brandschutzes**

1. Benennung von besonderen Anforderungen an den Brandschutz nebst Auflagen und Bedingungen (ggf. siehe formloses Beiblatt):
2. Benennung und Bewertung von vorgesehenen Erleichterungen beim Brandschutz ggf. nebst notwendiger Kompensationsmaßnahmen (ggf. siehe formloses Beiblatt)

Angaben zur Einhaltung der Forderungen der für den abwehrenden Brandschutz zuständigen

Dienststelle:

- Die zuständige Feuerwehr verfügt über die notwendigen Rettungsgeräte.  Die Forderungen sind eingehalten.

Sonstiges (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2: ggf. formloses Beiblatt):

Prüfergebnis:

Der Brandschutznachweis ist vollständig und richtig.

Das Vorhaben erfüllt

- die brandschutztechnischen Vorschriften der Landesbauordnung für das Saarland und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften soweit
  
- die brandschutztechnischen Vorschriften der Landesbauordnung für das Saarland und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, soweit die unter den in "Prüfbemerkungen" gegebenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise beachtet werden und

die Bauausführung nach den geprüften und ggf. eingesehenen Unterlagen (z.B. auch Verwendbarkeitsnachweise/Anwendbarkeitsnachweise) erfolgt.

Die Prüfung des Brandschutznachweises ist abgeschlossen.  
Die Bauvorlagen wurden mit Prüfvermerk versehen.

Diese Bescheinigung zur Prüfung des Brandschutznachweises umfasst            Seiten.

Die Bescheinigung über die Überwachung der brandschutztechnischen Ausführung gemäß § 79 Abs. 2 Satz 3 LBO wird der Unteren Bauaufsichtsbehörde unaufgefordert vorgelegt.

Ort/Datum

**Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für  
Standsicherheit/Brandschutz**

---

(Unterschrift)



2. Die Anlage 3 zu den §§ 13 Absatz 5 Satz 1 und 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„

**Anlage 3**

<b>An die Gemeinde/Untere Bauaufsichtsbehörde</b>		Eingang bei der Gemeinde/Untere Bauaufsichtsbehörde
Name		
Stelle		
Straße/Postfach	Haus-Nr.	
PLZ/Ort		
<b>Bescheinigung über die Bauausführung des</b> <input type="checkbox"/> <b>Standsicherheitsnachweises</b> <input type="checkbox"/> <b>Brandschutznachweises</b> nach § 79 Abs. 2 LBO, § 13 Abs. 5 u. § 19 Abs. 1 PPVO		Aktenzeichen
		Prüfbericht-Nr.

<b>Bauherrin/Bauherr</b> (§ 53 LBO)	Vorname		Name (Bei mehreren Bauherrinnen oder Bauherren auch Vertreterin/Vertreter benennen)	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail
	Straße	Haus-Nr.	PLZ	Wohnort
<b>Vorhaben</b> mit Angabe der Gebäudeklasse				
<b>Baugrundstück</b>	Straße	Haus- Nr.		Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)			
<b>Tragwerksplaner/in, Ersteller/in des Brandschutznachweises</b>	Vorname		Name	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail
<b>Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für Standsicherheit/ Brandschutz</b>	Vorname		Name	
	Freiwillige Angaben: Telefon		Fax	E-Mail

**Die Ausführung des o.g. Vorhabens wurde hinsichtlich**

des geprüften Standsicherheitsnachweises (Prüfbericht, Nr.      )

des geprüften Brandschutznachweises (Prüfbericht, Nr.      )

sowie

a)  der Anforderungen zum Brandschutz im Bescheid vom      Az.:  
im Sinne des § 68 Abs. 1 LBO

sowie

b)  der Anforderungen zum Brandschutz im o. a. Bauschein (Nebenbestimmungen)

**überprüft.**

<p><b>Die bauliche Anlage wurde entsprechend</b></p> <p><input type="checkbox"/> dem geprüften Standsicherheitsnachweis (Prüfbericht, Nr.        ) )</p> <p><input type="checkbox"/> dem geprüften Brandschutznachweis        (Prüfbericht, Nr.        ) )</p> <p>sowie</p> <p>a) <input type="checkbox"/> der Anforderungen zum Brandschutz im Bescheid vom        Az.: im Sinne des § 68 Abs. 1 LBO</p> <p>sowie</p> <p>b) <input type="checkbox"/> der Anforderungen zum Brandschutz im o. a. Bauschein (Nebenbestimmungen)</p> <p><b>ausgeführt.</b></p>
<p>Die bauliche Anlage entspricht in den im beigefügten Beiblatt näher erläuterten und abschließend bewerteten Punkten <b>nicht</b></p> <p><input type="checkbox"/> dem geprüften Standsicherheitsnachweis        (Prüfbericht, Nr.        ) )</p> <p><input type="checkbox"/> dem geprüften Brandschutznachweis        (Prüfbericht, Nr.        ) )</p> <p>sowie</p> <p>a) <input type="checkbox"/> den Anforderungen zum Brandschutz im Bescheid vom        Az.: im Sinne des § 68 Abs. 1 LBO</p> <p>sowie</p> <p>b) <input type="checkbox"/> den Anforderungen zum Brandschutz im o. a. Bauschein (Nebenbestimmungen).</p>
<p>Bemerkungen: (ggfs. formloses Beiblatt)</p>

Ort/Datum

**Prüfberechtigte/r, Prüfsachverständige/r für  
Standsicherheit/Brandschutz**

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

“

**Artikel 5  
Änderung der Bauvorlagenverordnung  
(BauVorIVO)**

In § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Bauvorlagenverordnung vom 15. Juni 2011 (Amtsbl. I S. 254), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I S. 762), werden die Wörter „Nachweis der Nutzung erneuerbarer Energien“ durch die Wörter „das barrierefreie Bauen soweit erforderlich“ ersetzt.

**Artikel 6  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (Elt-BauVO) vom 27. Januar 2014 (Amtsbl. I, S. 17) und die Hersteller- und Anwenderverordnung (HAVO) vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I, S. 399) außer Kraft.

Saarbrücken, den 25. Januar 2024

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

**Richtlinien**

36 **Richtlinie  
des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport  
zur finanziellen Förderung  
der Durchführung von Schwimmkursen,  
der Ausbildung zu  
Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern  
sowie zur Anmietung von Wasserflächen  
(„Sicher! Unsere Kinder lernen schwimmen.“)  
Schwimmprogramm 2023/2024**

**Bekanntmachung  
des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport**

**I.  
Allgemeines**

**§ 1  
Zweck**

(1) Sicher schwimmen zu können, ist von enormer Bedeutung für die Sicherheit eines jeden. Die Zahl derer, insbesondere die der Kinder und Jugendlichen, die schwimmen lernen und sicher schwimmen können, ist insgesamt jedoch rückläufig. Hinzu kommt der Umstand, dass die sportliche Betätigung insgesamt aufgrund der Corona-Virus-Pandemie zurückgegangen ist mit den entsprechend negativen Folgen für die Gesundheit. Zur Verbesserung dieser Situation soll bereits frühzeitig eine Schwimmausbildung bei Kindern erfolgen. Die Richtlinie sieht hierfür eine finanzielle Unterstützung vor.

(2) Zur Ermöglichung einer verstärkten Schwimmausbildung zur Verbesserung der in Absatz 1 geschilderten Situation wird eine größere Anzahl an Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern benötigt. Die Richtlinie sieht deshalb eine Übernahme der Kosten zur Ausbildung zu weiteren Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern vor.

(3) Um eine möglichst große Anzahl an Schwimmkursen durchzuführen, werden zudem zusätzlich anfallende Bäderkosten, in Form von Badmieten, gefördert, soweit diese für die Durchführung der unter Absatz 1 aufgeführten Schwimmkurse erforderlich sind.

**§ 2**

**Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch**

(1) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) vom 3. November 1971, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO vom 27. September 2001 (GMBI. Saar S. 553), zuletzt geändert durch VV vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1029), sowie dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Finanzierung der Durchführung von Schwimmkursen, zur Finanzierung der Kosten der Ausbildung zu Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern sowie zur Übernahme von Kosten der Anmietung von Wasserflächen gewähren.

(2) Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden aufgrund pflichtgemäßen Ermessens durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt.

**§ 3**

**Gegenstand der Förderung**

Folgende Förderungen werden festgelegt:

1. Finanzierung der Durchführung von Schwimmkursen (§§ 4 bis 7),
2. Finanzierung der Ausbildung von zusätzlichen Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern (§§ 8 bis 11) und
3. Finanzierung von anfallenden Kosten für die Anmietung von Wasserflächen (§§ 12 bis 15).

**II.**

**Finanzierung der Teilnahme an Schwimmkursen**

**§ 4**

**Ziele und Indikatoren**

(1) Die im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Förderung soll eine finanzielle Entlastung der in § 5 genannten Zuwendungsempfänger zur Durchführung von Schwimmkursen sowie der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Schwimmkursen bewirken. Ziel

ist es, Kindern die Teilnahme an einem qualifizierten Schwimmkurs zu ermöglichen. Indikator für die Zielerreichung ist die Anzahl der Kinder, die an einem solchen Schwimmkurs teilgenommen haben (Indikator-sollwert: insgesamt 2 000 Kinder).

(2) Förderfähig sind folgende Ausbildungsziele:

1. die Teilnahme an einem qualifizierten Schwimmkurs zur Grundlagenausbildung mit dem Ausbildungsziel „Frühschwimmer (Seepferdchen)“ und
2. die Teilnahme an einem qualifizierten Schwimmkurs zur Vertiefung bereits vorhandener Schwimmfähigkeiten mit dem Ausbildungsziel „Deutsches Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer)“,

jeweils bei Kindern im Alter von bis zu sechzehn Jahren.

Förderfähig sind insbesondere auch Schwimmkurse, die mit dem Hintergrund von Inklusion und/oder Integration durchgeführt werden. Hierzu zählen beispielsweise Kurse, bei denen fehlende Deutschkenntnisse eines Kindes einen größeren Zeitaufwand oder die Behinderung eines Kindes eine intensivere Betreuung erforderlich machen.

Die Mindestgröße der Kurse liegt bei acht Teilnehmerinnen oder Teilnehmern.

Bei Kursen, die teilweise oder ganz mit dem Hintergrund von Inklusion und/oder Integration durchgeführt werden, liegt die Mindestkursgröße bei vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, wobei im Regelfall bei mindestens zwei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern eine schwerwiegende Sprachbarriere oder eine besondere geistige oder körperliche Einschränkung vorliegen muss. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Mindestkursgröße von vier Teilnehmerinnen oder Teilnehmern abgewichen werden. Ein Ausnahmefall begründet sich beispielsweise dann, wenn der Schweregrad der Behinderung eines Kindes eine 1-zu-1- oder 1-zu-2-Kursbetreuung erforderlich macht, da ansonsten die Sicherheit der übrigen Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer nicht gewährleistet werden kann.

## § 5

### Zuwendungsempfänger sowie Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Anbieter von Schwimmkursen, die über die Berechtigung verfügen, die in § 4 Absatz 2 genannten Kurse mit den vorgeschriebenen Lerninhalten anzubieten und die Prüfungen zur Erlangung der jeweiligen Abzeichen abzunehmen. Zur Qualitätssicherung sind die Kurse mindestens durch eine oder einen in § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder 3 qualifizierte Kursleiterin oder qualifizierten Kursleiter sowie eine in § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder 4 aufgeführte Person durchzuführen. Gefördert werden ausschließlich die Kosten für Schwimmkurse, die in saarländischen Schwimmbädern durchgeführt werden. Zudem werden ausschließlich die Kosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert, die ihren Wohnsitz im Saarland haben.

Schwimmkurse können gefördert werden, wenn sie ab dem 1. November 2023 begonnen wurden. Insofern ist hiermit die Ausnahme von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO (sog. „vorzeitiger Maßnahmebeginn“) allgemein erteilt. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

## § 6

### Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

(1) Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine Projektförderung.

(2) Die Höchstförderung bei einer Teilnahme beträgt 75 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer. Hierbei soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Zugang für sozial Schwächere gewährleistet wird, beispielsweise durch vorherige Hinweise in den sozialen Medien, auf der Internetseite des Anbieters oder auf sonstigem Wege. Die Zuwendung darf die tatsächlichen Kursgebühren nicht überschreiten. Bei Kursgebühren, die unterhalb der Höchstförderung gemäß Satz 1 liegen, erfolgt eine Förderung in Höhe der tatsächlichen Kosten.

Darüber hinaus wird je Schwimmkurs eine Kostenpauschale in Höhe von bis zu 300 Euro gewährt. Die Kostenpauschale beinhaltet Kosten für Trainerhonorare und Materialbedarfe, die im Zusammenhang mit den Schwimmkursen anfallen.

Die Gesamtförderung je Schwimmkurs, bestehend aus der Teilnehmerförderung, der Kostenpauschale sowie der Übernahme von Kosten für die Anmietung von Wasserflächen nach Ziffer IV dieser Richtlinie, darf die tatsächlich anfallenden Kurskosten nicht überschreiten.

## § 7

### Verfahren

(1) Der Antrag zur Durchführung eines Kurses gemäß § 4 Absatz 2 ist von den jeweiligen Anbietern bis zum 30. September 2024 ausschließlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (abrufbar über [www.schwimmen.saarland.de](http://www.schwimmen.saarland.de)) elektronisch an die E-Mail-Adresse [schwimmen@innen.saarland.de](mailto:schwimmen@innen.saarland.de) zu stellen.

(2) Die Antragstellung erfolgt gebündelt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den jeweiligen Anbieter. Dem Antrag ist eine Liste mit den Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den Geburtsdaten, sowie den Adressdaten beizufügen. Hierzu hat der Anbieter das Einverständnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. von deren Erziehungsberechtigten einzuholen. Zudem sind die Kosten für Trainerhonorare und Materialbedarfe, für die im Rahmen der Kostenpauschale eine Förderung beantragt wird, nachvollziehbar anzugeben.

(3) Die Anbieter haben sich bei der Durchführung an ihren jeweiligen üblichen Kursgebühren zu orientieren sowie bei Antragstellung die Kosten vergleichbarer Kurse aus den Jahren 2021 oder 2022 anzugeben und eine etwaige Kostensteigerung nachvollziehbar

darzustellen. Die Weitergabe der unter § 6 Absatz 2 Satz 1 genannten Förderung und die damit verbundene Kostenreduzierung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen bei Antragstellung glaubhaft dargelegt werden.

(4) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport an den jeweiligen Anbieter.

### III. Finanzierung der Ausbildung von Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern

#### § 8 Ziele und Indikatoren

(1) Ziel ist die Übernahme der Kosten der Ausbildung zu Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern. Die Indikatoren sind die Anzahl der jeweilig erreichten Ausbildungsziele nach Absatz 2 Nummern 1 bis 4 (Sollwert: 10 Trainer, 10 Assistenten).

(2) Förderfähig sind folgende Ausbildungsziele:

1. Trainer C,
2. Trainerassistent,
3. Ausbilder Schwimmen (DLRG) und
4. Ausbildungsassistent Schwimmen (DLRG).

#### § 9 Zuwendungsempfänger sowie Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Anbieter von Ausbildungskursen zu qualifizierten Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrern im Sinne des § 8 Absatz 2 mit Sitz im Saarland, die über die Berechtigung verfügen, die dort genannten Kurse mit den vorgeschriebenen Lerninhalten anzubieten und die Prüfungen zur Erlangung der jeweiligen Ausbildungsziele abzunehmen. Gefördert werden ausschließlich die Kosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die künftig eine Tätigkeit als Schwimmlehrerin oder Schwimmlehrer in saarländischen Schwimmbädern ausüben werden. Die Ausbildungskurse müssen in saarländischen Schwimmbädern durchgeführt werden.

Ausbildungskurse können gefördert werden, wenn sie ab dem 1. November 2023 begonnen wurden. Insofern ist hiermit die Ausnahme von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO (sog. „vorzeitiger Maßnahmebeginn“) allgemein erteilt. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahme genehmigung kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

#### § 10 Art und Umfang, Höhe der Förderung

(1) Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine Projektförderung.

(2) Die Höchstförderung zur Teilnahme an einem Kurs gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 1 und 3 beträgt maximal 400 Euro, an einem Kurs gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 2 und 4 maximal 200 Euro. Bei Kursgebühren, die unterhalb der jeweiligen Höchstförderung gemäß Satz 1 liegen, erfolgt eine Förderung in Höhe der tatsächlichen Kosten.

#### § 11 Verfahren

(1) Anträge zur Kostenübernahme eines Ausbildungskurses gemäß § 8 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 sind von den in § 9 genannten Antragsberechtigten bis zum 30. September 2024 ausschließlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (abrufbar über [www.schwimmen.saarland.de](http://www.schwimmen.saarland.de)) elektronisch an die E-Mail-Adresse [schwimmen@innen.saarland.de](mailto:schwimmen@innen.saarland.de) zu stellen.

(2) Bei Antragstellung ist die verbindliche Anmeldung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem jeweiligen Ausbildungskurs zu bestätigen. Dem Antrag ist eine Liste mit den Namen und den Adressdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizufügen. Hierzu hat der Anbieter das Einverständnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzuholen.

(3) Die Anbieter haben sich bei der Durchführung der Kurse gemäß § 8 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 an ihren jeweiligen üblichen Kursgebühren zu orientieren sowie bei Antragstellung die Kosten vergleichbarer Kurse aus den Jahren 2021 oder 2022 anzugeben und eine etwaige Kostensteigerung nachvollziehbar darzustellen.

(4) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport an den jeweiligen Anbieter.

### IV. Finanzierung der Kosten für die Anmietung von Wasserflächen

#### § 12 Ziele und Indikatoren

Ziel ist die Übernahme der Kosten, die für die Anmietung von Wasserflächen in saarländischen Schwimmbädern zur Durchführung von Schwimmkursen nach Ziffer II dieser Richtlinie zusätzlich anfallen. Indikator für die Zielerreichung ist die Anzahl der hierdurch ermöglichten Schwimmkurse (Sollwert: 200 Kurse).

#### § 13 Zuwendungsempfänger sowie Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Anbieter im Sinne von § 5 dieser Richtlinie.

Gefördert werden ausschließlich die Kosten, die für die Anmietung von Wasserflächen zur Durchführung von Schwimmkursen in saarländischen Schwimmbädern zusätzlich anfallen.

Die Anmietung von Wasserflächen kann gefördert werden, wenn sie ab dem 1. November 2023 erfolgt ist. Insofern ist hiermit die Ausnahme von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO (sog. „vorzeitiger Maßnahmebeginn“) allgemein erteilt. Unabhängig davon wird durch diese Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf eine spätere Förderung begründet.

#### § 14

##### Art und Umfang, Höhe der Förderung

(1) Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine Projektförderung.

(2) Die Höchstförderung zur Übernahme von Kosten für die Anmietung von zusätzlichen Wasserflächen für die Durchführung von Schwimmkursen im Sinne dieser Richtlinie beträgt 200 Euro pro Kurs. Sollten die Kosten für die Anmietung von Schwimmflächen unterhalb dieses Betrages liegen, erfolgt die Förderung in Höhe der tatsächlichen Kosten.

#### § 15

##### Verfahren

(1) Anträge zur Übernahme von Kosten für die Anmietung von zusätzlichen Wasserflächen sind von den in § 13 genannten Antragsberechtigten bis zum 30. September 2024 ausschließlich unter Verwendung des entsprechenden Antragsformulars (abrufbar über [www.schwimmen.saarland.de](http://www.schwimmen.saarland.de)) elektronisch an die E-Mail-Adresse [schwimmen@innen.saarland.de](mailto:schwimmen@innen.saarland.de) zu stellen.

(2) Bei Antragstellung sind die tatsächlichen Kosten für die Anmietung von zusätzlichen Wasserflächen zur Durchführung von Schwimmkursen im Sinne von § 4 Absatz 2 dieser Richtlinie durch Vorlage einer Berechnung oder Rechnung anzugeben. Eventuell von Kommunen erstattete Beträge sind von den Kosten in Abzug zu bringen.

(3) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport an den jeweiligen Kursanbieter.

#### V.

##### Schlussbestimmungen

#### § 16

##### Verwendungsnachweis

(1) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist mittels eines einfachen Verwendungsnachweises in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises gegenüber dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport darzulegen.

(2) Hierbei ist zudem der Nachweis über das Bestehen des jeweiligen Ausbildungsziels der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzugeben. Auch nicht bestandene, aber absolvierte Kurse sind förderfähig. Dies gilt nicht für eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorzeitig beendete Kursteilnahme. Eine bereits ausgezahlte Förderung ist in diesem Fall zurückerstattet. Die Weitergabe der unter § 6 Absatz 2 Satz 1 sowie § 10 Absatz 2 genannten Förderung und die damit verbundene Kostenreduzierung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind kurz darzustellen.

#### § 17

##### Mitwirkungspflicht

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, im Bedarfsfall dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

#### § 18

##### Auskunftspflicht, Prüfung

Der Rechnungshof des Saarlandes ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß § 91 LHO durchzuführen. Dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Alle diesbezüglich relevanten Unterlagen müssen 10 Jahre ab Bewilligung der Zuwendung aufbewahrt werden.

#### § 19

##### Datenschutzerklärung

Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden Daten durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, die Landeshauptkasse des Saarlandes und die Hausbank des Saarlandes verarbeitet werden. Ergänzend wird auf die allgemeinen Datenschutzbestimmungen hingewiesen.

#### § 20

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. Januar 2024

**Der Minister für Inneres, Bauen und Sport**

Jost

## B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

### Stellenausschreibungen

33

#### Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz

Vom 24. Januar 2024

Bei dem Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) ist **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle im

#### ambulanten sozialen Dienst

zu besetzen. Die Vergütung richtet sich nach Entgeltgruppe S 15 des TV-L. Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31. Mai 2025.

#### Ihre Aufgaben:

- Vornehmlich Tätigkeit in den Bereichen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, hier insbesondere:
  - Kontrolle des Bewährungsverlaufs mit regelmäßiger Berichterstattung an das aufsichtführende Gericht
  - Beratung und Unterstützung der Probanden
  - Vermittlung in weiterführende Hilfen
  - Deliktarbeit
- Ein Einsatz in den anderen Arbeitsgebieten des KARO (Täter-Opfer-Ausgleich, Haftentscheidungshilfe, Gerichtshilfe, Übergangsmangement, Betreuung und Begleitung von Zeuginnen und Zeugen) ist möglich; soweit Bewerber\*innen in diesen Bereichen Sonderqualifikationen erworben haben, wird gebeten, diese im Rahmen der Bewerbung anzugeben

Erforderlich ist die Bereitschaft, in allen Fachgebieten zu arbeiten. Grundsätzlich ist auch ein Einsatz in weiteren Bereichen der Justiz möglich.

#### Ihre Qualifikation:

- Ein abgeschlossenes Studium eines Studiengangs im Fachbereich Soziale Arbeit/Sozialpädagogik nebst staatlicher Anerkennung
- Vorerfahrungen in entsprechenden Aufgabengebieten oder Erfahrungen in der Arbeit mit Randgruppen (erwünscht)
- Organisationstalent und ausgeprägte Fähigkeit zur Kommunikation und Netzwerkarbeit
- Teamfähigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, soziale Kompetenz sowie eine gute Kooperationsfähigkeit im Hinblick auf die schwierige Klientel
- sicheres Auftreten im Konfliktmanagement und in der Krisenintervention sowie Durchsetzungsfähigkeit

— gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit, insbesondere eine verständliche, strukturierte und adressatengerechte mündliche und schriftliche Ausdrucksweise

— PKW-Führerschein (erwünscht)

#### Kurzvorstellung der saarländischen Landesverwaltung:

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

#### Kurzvorstellung des Kompetenzzentrums der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO):

Das Kompetenzzentrum der Justiz für ambulante Resozialisierung und Opferhilfe (KARO) ist eine Einrichtung im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, in der die ambulanten sozialen Dienste der Justiz zusammengefasst sind. Diese nehmen vielfältige Aufgaben bei der Wiedereingliederung straffällig gewordener Bürgerinnen und Bürger wahr, leisten aber auch Opfern von Straftaten Unterstützung. Die Nachsorge des KARO unterstützt die zur Entlassung anstehenden Inhaftierten vor der Entlassung und begleitet sie bis zu zwei Jahre nach der Entlassung beim Übergang in die Freiheit, um ihnen bei der Neuorganisation ihres Lebens in Freiheit Unterstützung und Hilfe zu geben.

#### Bewerben Sie sich jetzt:

Übersenden Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, relevante Aus- und Fortbildungsnachweise) **bis spätestens 26. Februar 2024** unter Angabe einer E-Mail-Adresse an das Ministerium der Justiz – Abteilung Justiz- und Maßregelvollzug, Soziale Dienste –, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Es wird darauf hingewiesen, dass unvollständige Bewerbungsunterlagen beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden können.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Rückfragen zum Auswahlverfahren stehen Herr Dr. Alsfasser ([a.alsfasser@justiz.saarland.de](mailto:a.alsfasser@justiz.saarland.de); Tel.

06 81/501-51 99) und Frau Reinert ([i.reinert@justiz.saarland.de](mailto:i.reinert@justiz.saarland.de); Tel. 06 81/501-51 99) gerne zur Verfügung. Fragen zum Aufgabengebiet beantwortet Frau Würtz ([a.wuertz@karo.justiz.saarland.de](mailto:a.wuertz@karo.justiz.saarland.de); Tel. 06 81/501-53 75).

#### Weiteres:

Die Einstellung erfolgt zunächst **befristet bis zum 31. Mai 2025**.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

#### Information zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 DSGVO

Diese Informationen beziehen sich auf Bewerbungsverfahren des Referates C 3 im Ministerium der Justiz des Saarlandes in Saarbrücken.

Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Ministerium der Justiz  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Ministerium der Justiz  
Der behördliche Datenschutzbeauftragte  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken  
E-Mail: [datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de](mailto:datenschutzbeauftragter@justiz.saarland.de)

#### Zwecke der Verarbeitung, Rechtsgrundlage für die Verarbeitung und Speicherdauer

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren und einer möglichen Einstellung erforderlich. Sie sind weder gesetzlich noch vertraglich dazu verpflichtet, uns Ihre Daten zu

übermitteln. Da wir im Bewerbungsverfahren jedoch Angaben zu Ihrer Person benötigen, ist die Folge einer Nichtbereitstellung, dass wir Sie als Bewerberin oder Bewerber nicht (weiter) berücksichtigen können. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beruht auf den Artikeln 6 Absatz 1 Buchstabe b und 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 des Saarländischen Datenschutzgesetzes und den §§ 95 bis 102 des Saarländischen Beamtengesetzes.

Sollten Sie nicht eingestellt werden, werden Ihre personenbezogenen Daten automatisch nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

#### Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO über die bei uns über Sie gespeicherten Daten, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Bewerbung jederzeit zu widersprechen (Artikel 21 Absatz 1 DSGVO). Dies hat jedoch zur Folge, dass Sie in einem Auswahlverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können.

Bitte richten Sie Ihren Widerspruch an das für die Stellenausschreibung zuständige Referat C 3 per E-Mail an [poststelle@justiz.saarland.de](mailto:poststelle@justiz.saarland.de) oder schriftlich an: Ministerium der Justiz, Referat C 3, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken.

Ihnen steht des Weiteren nach Artikel 77 DSGVO ein jederzeitiges Beschwerderecht über rechtswidrige Datenverarbeitung bei der Aufsichtsbehörde zu.

Anschrift der Aufsichtsbehörde:

Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland  
Fritz-Dobisch-Straße 12  
66111 Saarbrücken  
Tel.: 06 81/947 81-0  
Telefax: 06 81/947 81-29  
E-Mail: [poststelle@datenschutz.saarland.de](mailto:poststelle@datenschutz.saarland.de)

#### 37 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 30. Januar 2024

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

#### Sachbearbeitung gehobener Dienst (m/w/d)

in Referat D/6 – Informationssicherheits- und Datenschutzmanagement, IT-Recht – in Vollzeit zu besetzen. Dem Referat ist der Landesbeauftragte für Informationssicherheit (CISO) zugeordnet.



Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung.

### Ihre Aufgaben

- Beratung und Projekt-Mitarbeit zur Gewährleistung von Informationssicherheit in ressortübergreifenden IT-Projekten
- Mitarbeit in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen zu Digitalisierungsvorhaben in der Landesverwaltung, hier: Beratung, Koordinierung, Überwachung und Unterstützung der Ressorts bei der Umsetzung von Informationssicherheitskonzepten
- Fachliche Prüfung von Anträgen der kommunalen Ebene zur Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS)
- Unterstützung des CISO in den Aufgabenbereichen
  - Beratung der CIO und der Landesregierung in allen Fragen der Informationssicherheit
  - Berichterstattung informationssicherheitsrelevanter Vorkommnisse an die CIO und die Landesregierung
  - Einbindung in die Analyse und Nachbearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen
  - Implementierung und konzeptionelle Fortentwicklung des Informationssicherheitsmanagements für die Landesverwaltung, u.a. Erarbeitung von Richtlinien und ISMS-Musterdokumenten
  - Koordination der Umsetzung der „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ des IT-Planungsrates
  - Ggf. Vor- und Nachbearbeitung der Sitzungen der landesinternen Arbeitsgruppe Informationssicherheit
  - Ggf. Vor- und Nachbearbeitung weiterer Gremien und Veranstaltungen

### Ihre Qualifikation

Bewerben können sich qualifizierte Beamte (m/w/d) des gehobenen Verwaltungsdienstes (Dipl.-Verwaltungswirte (FH) oder vergleichbarer Laufbahnfachrichtungen) sowie vergleichbare Personen mit entsprechender Qualifikation (Bachelor- oder Fachhochschulabschluss idealerweise im Bereich Informatik, IT-Sicherheit, Cybersecurity, Verwaltungsinformatik, Wirtschaftsinformatik oder vergleichbarer akkreditierter Studiengang).

Neben hoher Leistungsbereitschaft und der Bereitschaft zur Bearbeitung anspruchsvoller Fragestellungen sind vor allem ausgeprägte Kommunikations- und Teamkompetenzen, Eigeninitiative, sehr gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit sowie ein sicherer Umgang mit IT-Medien erwünscht.

### Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

### Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

### Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

### Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung **bis zum 23. Februar 2024 ausschließlich** über die Internetplattform [www.interamt.de](http://www.interamt.de) (**Angebots-ID: 1084479**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Marco Jost (Tel.-Nr.: 06 81/501-15 53 / E-Mail: [m.jost@wirtschaft.saarland.de](mailto:m.jost@wirtschaft.saarland.de)) gerne zur Verfügung.

### Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung. Bei einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis erfolgt der Diensterwechsel gemäß § 29 des Saarländischen Beamtengesetzes bzw. § 15 des Beamtenstatusgesetzes.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter [https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html) im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf [karriere.saarland.de](http://karriere.saarland.de).

---

## 34 Stellenausschreibung des Landtages des Saarlandes

Vom 8. Februar 2024

Beim Landtag des Saarlandes ist eine befristete Stelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Funktion

### Umweltbeauftragte/-r (m/w/d)

bis zum 31. Dezember 2027 zu besetzen.

Das Amt des Umweltbeauftragten befasst sich mit der Klimaneutralität des saarländischen Landtages. Die oder der Beauftragte soll dafür Sorge tragen, dass die alltägliche Arbeit im Landtag klima- bzw. umweltfreundlich wird.

#### Ihr Aufgabenbereich:

- umfassende Analyse des Ist-Zustandes, insbesondere des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks und des Energie- und Wasserverbrauchs
- ein Leitbild und einen Umweltplan zu erarbeiten, der mindestens die Bereiche Energie, Abfall, Emissionen, Mobilität, Ernährung, Wasser, Flächennutzung und Ressourcenverbrauch umfasst
- die Erarbeitung von Leitbild, Zielen und Maßnahmen
- Anstreben einer EMAS-Zertifizierung für den Landtag
- klimafreundliche Ressourcenverwaltung im saarländischen Landtag

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium mit Schwerpunkt in Umwelt-, Energie- oder Nachhaltigkeitsmanagement mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss absolviert haben. Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit entsprechendem Studienabschluss und entsprechender beruflicher Erfahrung.

Die Tätigkeit erfordert weiterhin

- Erfahrungen und Kompetenzen im Projektmanagement bzw. in der Projektsteuerung
- Kenntnisse in der Anwendung von Umweltmanagementsystemen, insbesondere EMAS

Die Bereitschaft, sich fortlaufend in komplexe Materien einzuarbeiten und weiterzubilden, wird vorausgesetzt. Erwartet werden zudem Zuverlässigkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, Engagement, Eigeninitiative sowie situationsangepasste Kommunikationsfähigkeit.

Kenntnisse von Verwaltungsabläufen sind von Vorteil.

Bewerberinnen und Bewerber mit Schwerbehinderungen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, besteht ein besonderes Interesse an der Bewerbung von Frauen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 29. Februar 2024** an den

**Landtag des Saarlandes  
Herrn Direktor beim Landtag Dr. Christof Zeyer  
Franz-Josef-Röder-Straße 7  
66119 Saarbrücken**

Elektronische Bewerbungen senden Sie bitte an [poststelle@landtag-saar.de](mailto:poststelle@landtag-saar.de).

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Würtz (Tel.: 06 81/50 02-254, [c.wuertz@landtag-saar.de](mailto:c.wuertz@landtag-saar.de)) zur Verfügung.

Die Bewerbungsunterlagen werden innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet, sofern nicht eine Herausgabe geltend gemacht wird. Auf die Übersendung von Originalen, Klarsichtkapseln und Schnellheftern sollte daher verzichtet werden. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur bei gleichzeitiger Einsendung eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlags möglich. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Die Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 13 DSGVO können der Homepage des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland unter <https://www.datenschutz.saarland.de/>, Bereich „Über uns – Stellenausschreibungen“, entnommen werden oder in Papierform beim Unabhängigen Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Straße 12, 66111 Saarbrücken, angefordert werden.

Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte gebeten.

---

## Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

### Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

### Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

### Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:  
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70  
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)